

KONZERTVERTRAG

abgeschlossen am unten bezeichneten Tage zwischen

Name:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail Adresse:

im Folgenden kurz „Veranstalter“ genannt, einerseits, und

Name:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail Adresse:

Kontoverbindung:

oder

Band: bestehend aus den Musikern:

1)..... 6)

2) 7)

3) 8)

4) 9)

5) 10).....

die Band vertreten durch ihre Ansprechperson (- die angeführte Ansprechperson erklärt mit Ihrer Unterschrift, zum Abschluss dieser Vereinbarung für die Band bevollmächtigt zu sein):

Name:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail Adresse:

Kontoverbindung:

im Folgenden kurz, auch mehrheitlich, „Musiker“ genannt, andererseits, wie folgt:

1. Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

1.1 Vertragsgegenstand:

Der Musiker verpflichtet sich, für den Veranstalter musikalische Darbietungen zu erbringen.

1.2 Art der Veranstaltung:

Live-Konzerte

1.3 Dauer der einzelnen Programmpunkte:

Jeweils Minuten exklusive allfälliger Zugaben.

1.4 Anzahl der Konzerte

.....

1.5 Datum und Ort der Konzerte sowie Fassungsvermögen

1.6 Soundcheck

Jeweils ... Minuten vor Beginn

1.7 Aufbau

Jeweils ... Minuten vor Beginn

2. Honorar:

2.1.1

Der Veranstalter verpflichtet sich, für die künstlerische Tätigkeit an den Musiker ein pauschales Werkhonorar wie folgt zu entrichten:

Honorar €

zuzüglich 10% USt € (die UID Nummer ist bekanntzugeben)

insgesamt €

2.1.2

Mit dem im Punkt 2.1.1 vereinbarten Entgelt sind sämtliche Honorare und Kosten des Musikers im Zusammenhang mit der Aufführung/Darbietung abgegolten. Dazu zählen insbesondere auch die Kosten für die Erfüllung dieses Vertrags zu entrichtenden Steuern, Abgaben und Versicherungen. Nicht im Entgelt enthalten sind Anreise, Übernachtung und Rückreise des Musikers.

2.1.3

Der Veranstalter entrichtet das Honorar nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung in bar nach dem Konzert, bei mehreren Konzerten anteilig.

Optional: Der Veranstalter hat an den Musiker eine Anzahlung von **XX%** der oben genannten Gage auf dessen Konto Nr. bei der Bank, BLZ, zu bezahlen. Die Rechtswirksamkeit des gegenständlichen Konzertvertrages ist mit dem Einlangen auf dem Konto des Musikers bedingt.

2.1.4

Die Vertragsparteien vereinbaren Stillschweigen über die Honorarvereinbarung.

2.2 Reise

Anreise, Übernachtung und Rückreise des Musikers organisiert und bezahlt der Veranstalter. Über die Wahl des jeweiligen Verkehrsmittels werden die Vertragsparteien Einvernehmen erzielen. Auskünfte über Abfahrtszeit und -ort, Auftrittsdaten und -orte sowie Hoteladressen und -telefonnummern teilt der Veranstalter dem Musiker rechtzeitig mit.

2.3 Unterbringung/Verpflegung:

Der Veranstalter sorgt für ein in der Nähe des jeweiligen Veranstaltungsortes gelegenes Hotel in der Kategorie *** (DZ/EZ) und trägt die Kosten für Übernachtung und Verpflegung im für die Vertragserfüllung notwendigen Ausmaß. Alle Extras hingegen (Telefon, Minibar etc.) gehen zu Lasten des Musikers.

Bei Ankunft des Musikers stellt der Veranstalter Kaffee, Tee, Wasser sowie belegte Brote (Optional: warme Speisen) bereit- Folgende gekühlte Getränke hat der Veranstalter bereitzustellen:

2.4 Technik:

2.4.1

Der Veranstalter stellt die Ton- und Lichtechnik, das Techniker-Team und Stagehands am jeweiligen Veranstaltungsort kostenlos bereit und sorgt für die volle Funktionsfähigkeit der Technik. Der Musiker

ist verpflichtet, seine technischen Bedürfnisse umgehend nach Vertragsabschluss dem Veranstalter schriftlich per E-Mail bekannt zu geben.

2.4.2

Der Transport der für die Auftritte notwendigen technischen Ausrüstung und Instrumente des Musikers erfolgt auf Kosten und Risiko des Musikers.

2.4.3

Der Musiker ist zur rechtzeitigen Durchführung eines Soundchecks verpflichtet.

2.5 Bühne

2.5.1

Die Bühne muss mindestensm breit undm tief sein. Die Bühnenhöhe muss mindestensm und die Höhe zwischen Bühne und Decke mindestensm betragen. Die Bühne muss stabil sein, darf keine Unebenheiten aufweisen und darf nicht schwingen.

2.5.2

Bei Freiluftveranstaltungen muss eine ausreichende Bühnen- und Mixerpultüberdachung vorhanden sein.

2.6 Promotion:

2.6.1

Der Musiker verpflichtet sich, dem Veranstalter Material für die Öffentlichkeitsarbeit kostenlos und ohne Eingriff in Rechte Dritter umgehend nach Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.

2.6.2

Im Gegenzug verpflichtet sich der Veranstalter, für eine branchenübliche, deutliche Nennung des Musikers bei den Konzerten, deren Ankündigung und sonstiger Werbung zu sorgen.

2.7 Leistungsstörungen/Schadenersatz

2.7.1

Entfällt der Auftritt, so bleibt die Verpflichtung zur vollständigen Zahlung des Honorars grundsätzlich aufrecht. Im Falle einer Absage bis einen Monat vor dem vereinbarten ersten Auftritt verringert sich die Zahlungspflicht jedoch auf 50% des vereinbarten Honorars.

2.7.2

Der Musiker verpflichtet sich, im Fall seiner Erkrankung den Veranstalter unverzüglich zu informieren und ihn – unter Vorlage eines ärztlichen Attests - über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung aufzuklären. Bandmitglieder, die dem Auftritt keine charakteristische Prägung geben, können ersetzt werden.

2.7.3

Werden die in diesem Vertrag vereinbarten Veranstaltungen ganz oder teilweise durch höhere Gewalt, nachweisbare gesundheitliche Verhinderung des Musikers, behördliche Maßnahmen oder Vorschriften oder durch von Dritten ausgehende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhindert, sind beide Vertragsparteien von ihren vorstehend genannten Verpflichtungen befreit. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander in diesem Fall unverzüglich zu informieren.

2.8 Rechte, Lizenzen

2.8.1

Der Musiker gewährleistet, über sämtliche für den Abschluss und die Erfüllung dieses Vertrags notwendigen Rechte wie z.B. Urheber-, Leistungsschutz- und Kennzeichenrechte zu verfügen und den Veranstalter in Bezug auf Ansprüche Dritter in Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrags schad- und klaglos zu halten. Die Abgeltung dieser Rechte ist im vereinbarten Honorar enthalten; sie umfassen insbesondere auch die Rechte an Eigenkompositionen, sofern diese nicht an musikalische Verwertungsgesellschaften zur treuhändigen Wahrnehmung abgetreten wurden.

2.8.2

Alle anfallenden Steuern und Abgaben der Veranstaltung trägt der Veranstalter. Der Musiker verpflichtet sich, dem Veranstalter Listen für die Meldung des Auftrittes bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft zu übergeben.

2.9 Aufzeichnung

2.9.1

Die Veranstaltung kann für Rundfunk, Fernsehen oder Internet aufgezeichnet werden. Ausdrücklich stimmt der Musiker einer Verwertung der Aufnahmen zu Informationszwecken zu.

2.9.2

Falls eine Aufzeichnung zu kommerziellen Verwertungszwecken erfolgt, werden die Vertragsparteien diesbezüglich eine zusätzliche Vereinbarung treffen. Die Aufzeichnung einer oder mehrerer Vorstellungen zu Dokumentationszwecken des Veranstalters ohne kommerzielle Verwertung ist gestattet und frei. Die vertragsgegenständlichen Darbietungen dürfen vom Veranstalter zu

Dokumentationszwecken vervielfältigt, verbreitet, öffentlich wiedergegeben und zur Verfügung gestellt werden.

3. Sonstige Bestimmungen

3.1

Der gegenständliche Vertrag begründet kein Weisungsverhältnis zwischen Veranstalter und Musiker. Der Musiker wird sich jedoch an die jeweilig vom Veranstalter bekannt gegebenen Auftrittszeitpunkte halten und den organisatorischen Anweisungen des Veranstalters und dessen Bevollmächtigten Folge leisten.

3.2

Bei den Auftritten werden die Vertragsparteien behördliche Auflagen und Gesetze, welcher Art auch immer, berücksichtigen und einhalten.

3.3

Der Musiker sichert zu, dass die Garderobe- und Proberäumlichkeiten nach Beendigung der Probe bzw. Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand hinterlassen werden.

3.4

Die Einnahmen aus den Erlösen von Ticket- und Programmheftverkauf sowie Sponsoring, Werbung, Garderobe, Buffet und dergleichen verbleiben dem Veranstalter.

3.5

Der Verkauf von Merchandising-Artikeln am Veranstaltungsort wird vom Veranstalter im angemessenen Umfang gestattet.

3.6

Der Veranstalter übernimmt die Klärung aller von Verwertungsgesellschaften (insbesondere der AKM) wahrgenommenen Rechte, insbesondere übernimmt er die Anmeldung der Veranstaltung und trägt allfällige diesbezüglich zu entrichtende Entgelte und Gebühren.

3.7

Es bestehen keine mündlichen Abreden zwischen den Vertragsparteien. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

3.8

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht.

3.9

Es gilt materielles österreichisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

3.10

Als Gerichtstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für (Ort) sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Erfüllungsort ist(Ort)

3.11

Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.